



# STATUTEN

## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen

Theaterverein „Bunte Bühne“

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg  
und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Der Verein hat den angeführten Zweck und wird folgende Tätigkeit(en) ausüben:
- a.) Wahrung des örtlichen Kulturgutes
- b.) Im Besonderen die Inszenierung von Theaterstücken
- 3) Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mitgliedsbeiträge | <input checked="" type="checkbox"/> Erlöse aus Veranstaltungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beitrittsgebühren | <input type="checkbox"/> Subventionen                          |
|   | <input type="checkbox"/> Spenden und sonstige Zuwendungen      |

## § 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.  
Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.  
Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorganes (Vorstand) durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst

